

VIII. Abschnitt.

Notizen

von polizeilichen und anderen gemeingültigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

A. Sicherheitspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge des zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Recesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den „Grundzügen über die Theilung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu Dresden“ im Allgemeinen

die Controle über das gesammte Einwohner- und Fremdenmehdewesen, ingleichen über den Aufenthalt und die Meldung des gewerblichen Hilfspersonals, der Lehrlinge und Dienstboten, die Aufenthaltbewilligung an Fremde, soweit solche nach den Landes-, bez. Reichsgesetzen noch erforderlich, die Ausstellung von Reiselegitimationen, die Aufsichtsführung über das Ziehkinderwesen, die Verhinderung des Concubinats, die Aufsichtsführung über Gasthäuser, Schanklocalitäten, öffentliche Vergnügungsorte, Chambres garnies, die Ertheilung von Erlaubniß zu dramatischen Vorstellungen und musikalischen Aufführungen, zu Schaustellungen, Ausstellung von Belustigungsgegenständen, Tanzbelustigungen und öffentlichen Vergnügungen aller Art, die Ausübung der gesammten Gefindepolizei, einschließlic der Controle über die Gefindemäkler, die Erörterung der Ursache vorgekommener Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt oder getödtet worden sind;

Anstalten zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zur Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen, als namentlich die Criminal-Polizeipflege und Ueberwachung von Personen, welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses u. s. w. unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, die Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, die Ergreifung von Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Hausfriedens, das Nachtwächterwesen, das Verfahren gegen Ruhestörer, Bettler, Trunkenbolde, Vagabonden und aufliegendes Gefinde, die Ueberwachung der Prostitution, die Aufsichtsführung über Meubleure, Trödler und Pfandverleiher, Stempel- und Petchaftschneider, desgl. über den Verkehr auf den Straßen und Plätzen der Stadt und die deshalb zu treffenden Anordnungen, die Verfügung nöthig werdender Sperrung von Straßen zc., die polizeiliche Bestrafung unerlaubten Schießens, Abbrennens von Feuerwerkskörpern zc., desgl. des Tragens verbotener Waffen und die Erörterung der Entstehungsbursache bei Bränden, ferner

die Aufsichtsführung in Betreff der Hazardspiele, des Ausspielens von Gegenständen und unerlaubter

Lotterien, die Cognition über öffentliche Unterstützungs-gesuche, die gesammte Prekpolizei, mit Einschluß der Legitimation zum Colportiren von Prekerzeugnissen, die Beaufsichtigung des Versammlungs- und Vereinswesens, die Ausstellung von Jagdkarten und die Aufsicht auf die Ausübung der Jagd, die Anstellung der Lohnbedienten, die Ordnung und Beaufsichtigung des Omnibus-, Fiaker- und Droschkewesens, ingleichen, vermöge besonderer Ministerial-Berordnung vom 18. Novbr. 1868, die Ordnung und Beaufsichtigung des Dienstmannwesens.

I. Bestimmungen über das Einwohner- und Fremdenmehdewesen.

1) Regulativ, das Einwohner- und Fremdenwesen in Dresden betreffend, v. 1. December 1868.

A. Das Einwohnerwesen betreffend.

§ 1. Jeder Einwohner der Stadt Dresden ist verpflichtet, wenn dies nach den zeither hier bestandenen Einrichtungen nicht bereits geschehen, bei dem Einwohneramte der Königlichen Polizei-Direction seinen Aufenthalt nebst Wohnung anzumelden und sich hierbei zugleich auf Erfordern über seine Staats- und Heimathsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Dresden durch Heimathschein, oder Reisepaß zc. nebst Führungszeugniß, bez. Verhaltenschein, oder auch durch eine andere, seine Berechtigung zum hiesigen Aufenthalte ohne Weiteres ergebende Legitimation, wie Bürgerschein, Bestallungsdecret, Vocation, Geburtschein, Taufzeugniß zc. auszuweisen.

Diese Anmeldung hat längstens innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens einer ermietheten Wohnung in Dresden an gerechnet, entweder persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe des vorgeschriebenen Meldeformulars, welches an allen Bezirksmeldestellen des Einwohneramtes unentgeltlich zu erlangen ist, zu erfolgen und ist zugleich mit auf diejenigen Familienglieder, wie Ehefrauen, leibliche, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienhaupte zusammen wohnen und eigene Selbstständigkeit durch Verhehlung oder Ergreifung eines Gewerbes noch nicht erlangt haben, zu erstrecken.

§ 2. Ueber jede solche Anmeldung wird zur Controle von Contraventionen gegen die Meldepflicht eine Bescheinigung ertheilt, bei deren Aushändigung die Gebühr von 10 Ngr. (1 Mark) für den Eintrag in die Melderegister zu entrichten ist.